

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 47/11 S

L 6 AS 219/11 NZB (LSG Rheinland-Pfalz)
S 4 AS 111/10 (SG Mainz)

..... ,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Jobcenter Bad Kreuznach,
Bosenheimer Straße 16, 55543 Bad Kreuznach,

Beklagter.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. Juli 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen
S. Knickrehm und Hannappel
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen den Beschluss
des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 9. Juni 2011 - L 6 AS 219/11 NZB -
Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen den bezeichneten Beschluss wird als unzulässig
verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Der Kläger begehrt die Gewährung von Stromkosten als Leistung zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II in Höhe von 21,92 Euro monatlich für den Zeitraum von Juni bis Dezember 2008. Das SG Mainz hat die Klage mit Urteil vom 17.2.2011 abgewiesen und die Berufung nicht zugelassen. Das LSG Rheinland-Pfalz hat die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Berufung mit Beschluss vom 9.6.2011 zurückgewiesen. Hiergegen hat der Kläger mit Schreiben vom 3.7.2011 Beschwerde eingelegt und für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens die Bewilligung von PKH unter Beordnung eines Rechtsanwalts beantragt.
- 2 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Der Beschluss des LSG vom 9.6.2011 ist gemäß § 177 SGG nicht mit der Beschwerde an das BSG anfechtbar.
- 3 Die Verwerfung des Rechtsmittels des Klägers erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG.
- 4 Dem Antrag auf Bewilligung von PKH kann nicht entsprochen werden, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung aus den vorgenannten Gründen keine Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 ZPO). Damit entfällt zugleich die Beordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der PKH (§ 73a SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

